

Emc. H. 98

Union Katalog

Erlanger Universitäts-Reden 5

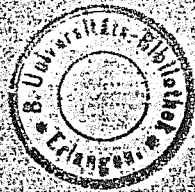
Strafrechtliche Bestimmungen grundlegender Art in neueren Entwürfen und Gesetzen

Rede

anlässlich der Übernahme des Rektorats
gehalten am 3. November 1928

von

Universitätsprofessor Dr. Aug. Köhler



1929

Verlag von Palm & Enke in Erlangen

20.105



Sonderdruck aus Gerichtssaal
Band 98

Erlanger Universitäts-Reden 5

**Strafrechtliche Bestimmungen
grundlegender Art
in neueren Entwürfen und Gesetzen**

Rede

anlässlich der Übernahme des Rektorats

gehalten am 3. November 1928

von

Universitätsprofessor Dr. Aug. Köhler



1 9 2 9

Verlag von Palm & Enke in Erlangen

Kollegen, Kommilitonen, hochverehrte Gäste!

Für einen gesunden Pulsschlag des Staatslebens bildet das Vorhandensein von genügenden Schutzmaßregeln gegen Störungen der Rechtsordnung eine unerläßliche Voraussetzung.

Nach den geschichtlichen Erfahrungen seit ältester Zeit hat noch kein Gesetzgeber geglaubt, mit Milde und Güte allein auskommen zu können. Zur Durchsetzung der Rechtsordnung hat es von jeher eines Zwanges bedurft. Es ist aber eine brennende Frage, ob dieser Zwang n u r als vorbeugender ausgestaltet werden soll, oder ob es zugleich eines Zwanges bedarf, der schuldhaftes Übertreten der Rechtsordnung nach Maßgabe ihres b e g a n g e n e n Unrechts zurechtweisen, der also vergelten will.

Der Kampf gegen schuldhaftes Unrecht erhält ein anderes Aussehen, wenn die Frage entscheidend ist: wieviel muß ich dem Täter geben, damit er k ü n f t i g von den Pfaden des Rechtes nicht mehr abweicht, wie erziehe ich seinen Charakter zu rechtllichem Leben, als wenn die Fragestellung dahin geht: wieviel hat der Täter für sein vergangenes Verhalten verdient?

Der praktische Unterschied wird ohne weiteres klar, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß ein Mann, von dessen Sinnesart für die Zukunft manche schlimme Tat zu befürchten ist, ein leichtes Unrecht begangen haben kann, daß umgekehrt ein Mann, der seiner Sinnesart nach nicht sozialgefährlich ist, durch das Zusammentreffen ungünstiger Anlässe sich zu einem schweren Verbrechen, vielleicht zu einer Brandstiftung oder zu einer

Tötung bestimmen ließ¹⁾. Je nachdem, ob wir das begangene Unrecht bewerten und bestrafen wollen, oder ob wir nur fragen, was muß geschehen, damit dieser Mann künftig nichts dergleichen mehr tut, kommen wir leicht zu ganz verschiedenen Gegenmaßnahmen. Denn ein leichtes Vergehen kann beim einzelnen Täter auf einer schwer ausrottbaren Neigung beruhen; ein schweres Verbrechen kann umgekehrt eine nur einmalige, ausnahmsweise Entgleisung bedeuten. Es kommt vor, daß bestimmte Personen zwar keine Veranlagung zu schweren Verbrechen besitzen, aber die Neigung nicht lassen können, kleine Betrügereien zu verüben, z. B. beim Überfordern der Reisenden für Droschkenfahrten, beim Verkauf alter Eier als frischer an Hausfrauen. Soll wegen dieser üblen Neigung die Bestrafung aus Anlaß eines Bagatelldiebstahls so lange fortgesetzt werden, bis die üble Neigung ausgerottet ist? Es kommt umgekehrt vor, daß schwere Verbrecher auch ohne Bestrafung, etwa weil sie zu Geld gekommen sind, davon abkommen, weitere Verbrechen zu verüben. Welches böses Beispiel für andere entsteht, wenn deswegen von Strafe abgesehen wird²⁾?

Diese grundlegenden Fragen haben gegenwärtig erhöhte Bedeutung gewonnen. Denn seit 1927 liegt dem Deutschen Reichstag der Entwurf eines neuen St.G.B. vor. Zur Würdigung der Stellung des Entwurfes gegenüber verschiedenen Grundfragen ist eine Heranziehung anderer neuerer Strafgesetzbildungen nicht ohne Belang. Auf den deutschen Entwurf und auf diese Gesetzgebungswerke möchte ich heute Ihre Aufmerksamkeit lenken und daher als Gegenstand dieses Vortrags wählen: Strafrechtliche Bestimmungen grundlegender Art in neueren Entwürfen und Strafgesetzen.

¹⁾ Dieser Unterschied ist schon mehrfach hervorgehoben worden; vgl. Denkschrift zum italienischen Str.G.B. von 1921 S. 184; Birkmeyer, Studien usw. 94; Finger, Ger.S. 88, 293/94.

²⁾ Manche glauben von einer Strafe als einem staatlich auferlegten bestimmungsmäßigen Übel überhaupt absehen zu können. Sie wollen bei künftiger sozialer Gefährlichkeit eines Rechtsbrechers nur mit erzieherischen Maßnahmen vorgehen; vgl. Adbruch, J.R.W. N. F. 3, 92; Reif, Geständniszwang und Strafbedürfnis, 1925 S. 157.

Mit Rücksicht auf das Zeitmaß ist es an dieser Stelle nur möglich, einige Gesetzgebungswerke nach dem Jahre 1918 zu erörtern, die eine Anpassung an die Kultur- oder Machtverhältnisse der neuesten Zeit anstreben. In dieser Richtung sind besonders bemerkenswert außer dem deutschen Entwurf von 1927 die Barentwürfe Italiens von 1921 und 1927, der Tschechoslowakei von 1926 und das russische St.G.B. von 1927.

Beginnen wir mit Charakterzügen des deutschen Entwurfs. Der deutsche Entwurf trennt die Unrechtsfolgen in Strafen und sichernde Maßnahmen. Er behält die Todesstrafe als Regelfstrafe für Mord bei¹⁾. Die Freiheitsstrafen werden in verschiedene Arten eingeteilt (Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung; dazu kommt bei Übertretungen im Unvermögensfalle Haft)²⁾. Die Strafdrohungen sind gegenüber dem geltenden Recht nicht allgemein vermindert; zum Teil sind die Mindestsätze, zum Teil die Höchstsätze erhöht (vgl. z. B. §§ 183, 196, 200, 203, 267, 307, 314, 333 III, 340 III, 361, 366, 370 des Entwurfs). Der Mindestbetrag der Zuchthausstrafe ist wie bisher 1 Jahr, der Mindestbetrag der Gefängnisstrafe ist 1 Woche³⁾. Dieser verhältnismäßige Ernst der Strafdrohung ist aber nicht nachdrücklich: Borgefessen ist zunächst bedingter Straferlaß mit Bewährungsfrist nicht nur für Erstlingsverbrecher und für Personen, die bisher noch nicht erheblich vorbestraft waren. Ausgeschlossen ist der bedingte Straferlaß nur dann, wenn das öffentliche In-

¹⁾ E. §§ 33, 245.

²⁾ Auf der einen Seite wird, wohl mit Recht, gegenüber dem Entwurf eine Vertiefung des Gegensatzes von Zuchthaus und Gefängnis gewünscht, so von Nagler, Ger.C. 95, 63. Auf der anderen Seite wird zwecks besserer Gruppierung von Verbrechern gleicher Eigenart die Vereinigung der verschiedenen Strafarten zu einer Einheitsstrafe empfohlen; so nach nordamerikanischem Muster z. B. von Kellershals, Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Strafgefängniswesen, N. F. 1927 S. 63/64.

³⁾ E. § 35. Im Gegensatz zu den Freiheitsstrafen sind die Geldstrafdrohungen in ihrer Höhe nicht nach den verschiedenen Delikten und ihrer Schwere abgestuft. Sie lauten unterschiedslos auf den Betrag von 3—10 000 Mark; E. § 36. Bei gewinnstüchtigem Charakter als psychischer Ursache des Delikts kann auf Geldstrafe bis 100 000 Mark erkannt werden.

teresse oder die Rücksicht auf den Verletzten die alsbaldige Vollstreckung der Strafe verlangt, oder wenn eine längere Freiheitsstrafe als 6 Monate verwirkt ist¹⁾). Die Drohungen des Entwurfs sind auch um deswillen nicht ganz voll zu nehmen, weil im Entwurf bei allen Delikten, nicht wie im geltenden Recht nur bei einer Auswahl, mildernde Umstände vorgesehen sind, die den Strafrahmen herabsetzen²⁾). In „besonders leichten Fällen“ soll das Gericht ferner, wo das Gesetz dies zuläßt, nach seinem Ermessen trotz festgestellter Schuld des Täters von Strafe absehen können³⁾). Daneben gibt es noch besonders genannte Milderungsgründe mit der Verpflichtung, bei ihrer Annahme einen geringeren Strafrahmen anzuwenden (z. B. nach Entw. § 20, 24 III, 25 IV, 32). Zu diesen Fällen gehört auch der außerordentlich dehnbare Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit nach Entw. § 13 II mit seiner unübersehbaren Tragweite. Es sind außerdem im Entwurf einzelne Fälle vorgesehen, in denen das Gericht den gesetzlichen Strafrahmen nach unten frei durchbrechen darf⁴⁾). Und wenn der Täter ausschließlich aus achtenswerten Beweggründen gehandelt hat, tritt an die Stelle einer angeordneten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe die Strafe der Einschließung, die an Stelle der Festungshaft vorgesehen wird⁵⁾).

Rückfälligkeit als solche soll auch dann, wenn mehrere Vorstrafen wegen eines gleichartigen Deliktes vorliegen, keinen Strafschärfungsgrund mehr bilden⁶⁾).

Auf der anderen Seite kennt der Entwurf auch den ziem-

¹⁾ E. § 40 f.

²⁾ E. § 74.

³⁾ E. § 76.

⁴⁾ E. § 26 III, 237.

⁵⁾ E. § 72.

⁶⁾ Einen Einbruch in die Ernstlichkeit der Strafdrohungen bedeutet auch die Einschränkung des Legalitätsprinzips, Str. P. D. § 153. Eine strafbare Handlung soll nicht verfolgt werden, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen unbedeutend sind, sofern die Handlung nur eine Übertretung ist. War sie ein Vergehen, so kann sie bei Zustimmung des Amtsrichters unverfolgt bleiben.

lich unbestimmten Begriff der besonders schweren Fälle, die den Strafrahmen erhöhen; allerdings nur bei einigen Delikten; er kennt ferner den allgemeinen Begriff des Gewohnheitsverbrechens mit erheblicher Strafschärfungsmöglichkeit¹⁾).

Unter den sich erndenden Maßnahmen ist hervorzuheben die auf absolut unbestimmte Zeit zu erkennende Sicherungsverwahrung. Sie soll diejenigen treffen, die als für die öffentliche Sicherheit gefährliche Gewohnheitsverbrecher (nach wiederholten Vorbestrafungen) erklärt werden²⁾).

Die gehäuften Gelegenheiten der Gerichte, die ordentlichen Strafrahmen, namentlich nach unten, zu verändern, ohne daß in der Regel scharfe Voraussetzungen für die Anwendung besonderer Milde angegeben wären, schwächt den Schutz vieler schutzbedürftiger Interessen. Der einzelne Laienrichter, aber auch mancher Berufsrichter, neigt erfahrungsgemäß³⁾ zu bedenklicher Milde, wenn er, mit weitestgehenden Milderungsbefugnissen ausgestattet, nur den im Gerichtssaal meist sich anständig benehmenden Verbrecher vor Augen hat und sich hauptsächlich mit dessen traurigem Entwicklungsgang beschäftigen soll. Die Tat verliert ihr Grauenhaftes, der Verletzte oder Getötete tritt mehr in den Hintergrund; die Rücksicht auf den Eindruck, den die Milde in den Kreisen Draußenstehender machen wird, kann sich nicht so durchsetzen, wenn das Gesetz dem Richter nicht selbst einigermaßen durch einen festen Mindeststrafrahmen den Rücken steift.

Die Gefahr, daß die Richter einmal zu hart urteilen, besteht bei Häufung der Strafrahmen auch, hauptsächlich dann,

¹⁾ E. §§ 77, 78.

²⁾ E. § 59. In England hat die Sicherungsverwahrung einen merklichen Einfluß auf die Verminderung der Kriminalität der Gewohnheitsverbrecher nicht geübt; v. Hentig *J.St.W.* 49, 64.

³⁾ Auch Rittler, *J.R.W. N. F.* 1, 97 warnt davor, in der Entbindung des Richters von allen festen Regeln allzuweit zu gehen. Er begründet dies u. a. mit dem Satze: Es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß Laien als Richter viel weniger die Kunst der Unparteilichkeit besitzen, daß sie viel weniger sich von ihren persönlichen Anschauungen und Gefühlen frei machen können als die rechtsgelehrten Richter — nicht aus bösem Willen, aber aus Mangel an Schulung.

wenn der Verteidiger die Psychologie der Richter des einzelnen Falles nicht richtig erkannt hat und der Angeklagte persönlich sich unflug benimmt. Sie besteht aber in geringerem Maße.

Jedenfalls leidet unter zu weit gestecktem richterlichem Ermessen die Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung¹⁾. Der Entwurf sucht sie durch Aufstellung von Strafzumessungsgründen zu lenken²⁾, die für die Größe der Schuld mitbestimmend sind. Es ist aber zu bezweifeln, ob diese Zumessungsregeln, da sie ja nicht mehr wie allgemeine Leitsätze enthalten können, imstande sind, die Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung und den erforderlichen Schutz gegen das Überhandnehmen strafbarer Handlungen nennenswert zu verbessern³⁾.

Grundsätzlich will der Entwurf zwar den Boden eines Strafrechts nicht aufgeben, das die Strafe nach dem Maßstab des Verschuldens bei einer begangenen Handlung abstufen will⁴⁾. In einigen Bestimmungen, so insbesondere beim Absehen von Strafe, bei der Unterbringung im Arbeitshaus (formell sichernde Maßnahme, sachlich aber als Strafe wirksam), bei dem generalisierten Strafrahmen für Geldstrafen, bei der Häufung der Strafrahmen für eine Tat verläßt er diesen Gesichtspunkt und verfolgt den Gedanken der von der Tat Schuld losgelösten Prävention oder stellt doch die Verfolgung dieses Gedankens praktisch den Gerichten anheim⁵⁾.

Ein allseitig begrüßter Fortschritt ist die Beseitigung der

¹⁾ Die Ausdehnung des richterlichen Ermessens auf Tatbestandsmerkmale ohne festen Inhalt, wie z. B., wenn es „angemessen“ ist, „gute Sitten“ (E. § 264) beanstandet auch Ritzinger, J.R.V. N. F. 2, 117.

²⁾ E. § 69.

³⁾ Vgl. über die Schwächlichkeit und Unklarheit, die der Entwurf 1925 zum Prinzip erhoben hat, auch Belling, Ger.S. 91, 351; ferner Nagler, Ger.S. 94, 99, der mit Recht geradezu von einer Entnervung spricht.

⁴⁾ Als wissenschaftliche Formel hierfür ist die Fassung von E. Mezger, J.St.W. 49, 64 gut vertretbar: die Strafe soll sich richten nach der objektiven Rechtsverletzung in Verbindung mit der Persönlichkeitsadäquanz der begangenen Tat.

⁵⁾ Diese Unausgeglichenheit der Bestimmungen des nahe ver-

Erfolgshaftung, insbesondere der Strafschärfung bei unverschuldeten schweren Folgen einer strafbaren Handlung¹⁾.

Die zu weit gesteckten Grenzen des richterlichen Ermessens bei der Strafbemessung in den deutschen Entwürfen von 1925 und 1927 wurden insbesondere von Mitgliedern der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft gerügt²⁾. Nur scheinbare Begrenzungen ergeben Begriffsbestimmungen von der Art, wie wir sie z. B. bei den mildernden Umständen finden, die nach C. § 74 vorliegen, wenn bei Abwägung der Strafbemessungsgründe die für eine mildere Strafe sprechenden Umstände beträchtlich überwiegen.

Das Entgegenkommen, das der Entwurf hiermit den Vertretern der soziologischen Richtung³⁾ erweist, wird von einer rührigen Untergruppe, welche im wesentlichen Verbrechensbekämpfung durch Erziehung betreibt, nur als eine vorläufige Abschlagszahlung angesehen. So wünscht Piepmann die Abschaffung der Todesstrafe⁴⁾. Die Strafe ist ihm Erziehung, sonst hat sie für ihn überhaupt keine Existenzberechtigung⁵⁾. Er ist Gegner des Gedankens von Schuld und

wandten deutschen Entwurfs von 1925 betont auch Mittermayer, J.R.V. N. F. 1, 235.

¹⁾ Kohlrusch, J.R.V. N. F. 3, 19, bemerkt dazu, gerade die J.R.V. sei es gewesen, die für diese Lösung von jeher gekämpft hat. Wenn man bedenkt, daß u. a. Alföld, Die Gefinnung 84; Belling, Unschuld, Schuld und Schuldstufen 18; Birkmeyer, R.G. § 15 Nr. 4; Geyer, Holz. Handb. 3, 504; Osenbrüggen, Abh. (1857) 1, 166, 181 f. die Erfolgshaftung bekämpft haben, so ergibt die Hervorhebung „gerade“ der J.R.V. gewiß nicht das richtige Bild. In beiden kriminalistischen Lagern finden sich vereinzelte Vertreter einer Erfolgshaftung, bei der J.R.V. kann man dazu Klee und wohl auch Gold v. Ferned zählen. v. Gold definiert die Schuld mit genereller Vorwerfbarkeit des Handelns! Dann haftet der Täter auch für einen persönlich nicht voraussehbaren Erfolg.

²⁾ Vgl. Detter, Ger.C. 90, 342; Belling, Ger.C. 91, 351; Finger, Ger.C. 95, 111; R. Schmidt, D.F.Z. 30, 129.

³⁾ Über die Zusammenhänge zwischen Ferri und v. Liszt vgl. Gretener, Die neuen Horizonte im Strafrecht S. 58 f.

⁴⁾ Piepmann, J.R.V. N. F. 3, 106.

⁵⁾ U. a. D. 3, 123. Vgl. dagegen Nagler, Ger.C. 95, 55.

Sühne¹⁾ und erklärt, wir könnten nur eine Einheitsstrafe²⁾ gebrauchen, und zwar in der Form der Verurteilung auf eine im voraus unbestimmte Zeit³⁾. Bei längeren Strafen solle den Gefangenen Selbstverwaltung gegeben werden⁴⁾. — K o h l r a u s c h will als hauptsächlichen Gesichtspunkt für die Strafbemessung die Frage erklärt wissen, welche Mittel nötig sind, um in Zukunft den Täter wieder zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben zu führen, nicht die Frage, wieviel die schuldhaftes Tat an Strafe verdient⁵⁾. Um die Generalprävention, also um die Wirkung der Strafe auf die Gesamtheit der Rechtsgenossen, brauche man sich nicht zu besorgen⁶⁾. Er wünscht vom Entwurf ein energisches Bekenntnis zur Erziehungsstrafe und erklärt sich gegen den Dualismus, daß man unterscheide zwischen Strafen, die zeitlich bestimmt sind, und Sicherungsmaßregeln, die es nicht sind⁷⁾. Nicht nur die Ehrenstrafen seien zu beseitigen, auch die Nebenstrafe des Verlustes der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit solle fallen⁸⁾. Der bedingte Straferlaß müsse zulässig sein auch bei den schwersten Strafen, d. h. er solle unabhängig von der Höhe der Strafen sein⁹⁾. Dies Postulat K o h l r a u s c h s ist erfüllt im russischen St.G.B. von 1927, aber sonst keineswegs allgemein¹⁰⁾.

¹⁾ A. a. D. 3, 112.

²⁾ Näheres über die Geschichte dieses Problems, das bereits 1878 auf einem Kongreß in Stockholm erörtert wurde, bei S a f n e r, Schweizerische Gefängnisfunde 313. Die internationalen Gefängnis-Kongresse verhielten sich bisher ablehnend.

³⁾ Siepmann a. a. D. 3, 148/49; ebenso Siepmann in Frede-Grünhut, Reform des Strafvollzugs S. 9.

⁴⁾ A. a. D. 3, 153.

⁵⁾ Kohlrausch, J.R.B. N. F. 3, 7.

⁶⁾ A. a. D. 3, 14. Vgl. dagegen F i n g e r, Ger.S. 97, 40; auch E. S c h m i d t, J.R.B. N. F. 2, 116, der erklärt, es könne keine Rede davon sein, daß alles mit dem Besserungsgedanken gemacht werden solle.

⁷⁾ Kohlrausch, J.R.B. N. F. 3, 42; 3, 40.

⁸⁾ A. a. D. 3, 72. Ebenso R e i c h e r a. a. D. 3, 76. Vgl. dagegen aber D e i f e r, Ger.S. 92, 29.

⁹⁾ A. a. D. 3, 33; 3, 145.

¹⁰⁾ Der italienische Entwurf von 1921 geht nicht so weit; vgl. die Denkschrift dazu S. 313. Die Begründung zum t f c h e c h o-

Nadbruch tritt für die Herauffetzung der unteren Straf-
mündigkeitsgrenze des Entwurfs (14 Jahre) auf 16 Jahre ein¹⁾
und bekennt sich zu dem Satze: „ich gebe mich ernstlich der
Überzeugung hin, daß der Fortschritt des Strafrechts die Über-
windung des Strafrechts durch Besseres sei. Die Überwindung
des Strafrechts muß das Ziel sein²⁾. In verwandter Richtung
äußert sich auch Ducas³⁾.

Es verlohnt sich jetzt zuzusehen, ob und inwieweit einige
neue Gesetzgebungswerke des Auslandes gleiche Wege ein-
schlagen wie der deutsche Entwurf oder wie seine eben ge-
nannten Kritiker. —

An erster Stelle sei der italienische Vorentwurf von

Lomafischen Vorentwurf S. 91 erklärt, die Gerichte hätten sich
nicht vor Augen gehalten, daß die Einrichtung der bedingten Ver-
urteilung dort nicht angewendet werden darf, wo nicht vorausgesetzt
werden kann, daß dieser Zweck auch ohne Vollzug der Strafe er-
reicht werden kann. Daher wird hier die Höhe begrenzt, bis zu
der die Strafen gehen können, bei denen bedingter Straferlaß ge-
währt werden kann. — In der J.R.V. erklärte Dürr (Vertreter
des bayerischen Justizministeriums), man habe in Bayern die Er-
fahrung gemacht, daß die Gerichte viel zu weit gegangen seien in
der Bewilligung von Bewährungsfristen, J.R.V. N. F. 3, 186. —
In der Schweiz wünscht man ebenfalls eine Höchstgrenze, vgl. dar-
über neuerdings Häberlin, Verhandlungen des schweizerischen
Bereins für Gefängniswesen 1928 S. 10. — In den Ausschüß-
verhandlungen des Reichstags (3. Wahlperiode, 32. Ausschüßsitzung
vom 10. November 1927) wurde ein kommunistischer Antrag auf
Beseitigung der Strafhöchstgrenze für die Zulässigkeit der bedingten
Verurteilung nach eingehender Aussprache der Parteien abgelehnt.
Die J.R.V. dagegen hatte die These Kohlraths angenommen.
Pella, Vers l'unification du droit pénal 1928 S. 14, zählt unter
den Grundsätzen, für die der Boden einer internationalen Einigung
geeignet sei, zuerst den bedingten Strafaufschub auf. Eine inter-
nationale Einigung dürfte aber kaum auf der Grundlage zustande
kommen, daß bedingte Straferlasse unabhängig von der Höhe der
angedrohten Strafe zulässig sein sollen.

¹⁾ Nadbruch, J.R.V. N. F. 3, 93.

²⁾ A. a. O. S. 93.

³⁾ Vgl. Ducas, J.St.W. 49, 37: „Die Aufhebung der über
1 Jahr hinausgehenden Freiheitsstrafen ist ein Gebot der Zeit.“

1921 genannt. Er beruht auf den Gedanken des Soziologen und Sozialisten E. F e r r i, des Begründers der sog. neuen Schule in Italien.

Von den üblichen Bahnen weicht dieser Entwurf insofern ab, als er das Wort Strafe nicht mehr gebraucht. Er spricht nur von S a n k t i o n e n. Freilich ist dies der Sache nach eine Außerlichkeit. Denn die von dem F e r r i'schen Entwurf angebotenen Sanktionen enthalten zum Teil sehr schwere Übel. Die Betroffenen werden sie nach wie vor als Strafe empfinden. Diese Sanktionen werden nur nicht nach Gesichtspunkten der Vergeltung für die Größe eines schuldhaft begangenen Unrechts auferlegt. Die Denkschrift zum italienischen Entwurf¹⁾ erklärt es für undurchführbar, die Strafe in ein Verhältnis zum Verbrechen zu bringen. Der Entwurf bestimmt dementsprechend in Art. 20, daß die Sanktionen in den vom Gesetz vorgezeichneten Grenzen auf den Verbrecher nach Maßgabe seiner G e f ä h r l i c h k e i t Anwendung finden. Ganz folgerichtig ist es freilich nicht, daß der Entwurf gleichwohl Tatbestände mit leichteren und mit schwereren Sanktionen unterscheidet. G e f ä h r l i c h k e i t eines Täters für die Z u k u n f t und leichtere oder schwerere S c h u l d an einer Einzeltat bleiben aber verschiedene Dinge²⁾. Gefährlichkeit bedeutet die Eigenschaft des Täters, welche die Annahme begründet, er werde k ü n f t i g strafbare Handlungen begehen³⁾. Der italienische Entwurf enthält sich einer Begriffsbestimmung der Gefährlichkeit. Er zählt aber (in den Art. 21, 22) siebenzehn Merkmale einer größeren Gefährlichkeit und acht Merkmale einer geringeren Gefährlichkeit auf. Sie sind freilich nicht sämtlich dafür symptomatisch. So soll es unter anderem als Merkmal größerer Gefährlichkeit gelten, daß die Handlung gegen Sachen verübt wurde, die in öffentlichen Ämtern aufbewahrt sind⁴⁾; umgekehrt als Merkmal geringerer Gefährlichkeit das Handeln infolge der seelischen

¹⁾ Denkschrift S. 306.

²⁾ Vgl. oben S. 2.

³⁾ Vgl. Birkmeyer, Schuld und Gefährlichkeit (1914) S. 60; Finger, Ger.S. 88, 310; Freudenthal, Mon. Crim. Psych. 17, 30. Letzterer bemerkt: „Jede Straftat birgt die Gefahr, ansteckend zu wirken.“

⁴⁾ Art. 21 Z. 13.

Einwirkung durch eine erregte Menge¹⁾). Zur Bemessung der Strafe nach der Gefährlichkeit des Täters paßt es auch nicht, daß die Schwere der Tat bei der Strafbemessung in Betracht gezogen werden soll²⁾).

Streng wird festgehalten an dem Satz: keine Sanktion ohne ein vorausgehendes Gesetz, welches die begangene Handlung bedroht und die Sanktion dafür vorsieht³⁾). Im Wesen des Schutzes der Gesellschaft vor sozialgefährlichen Menschen liegt diese Beschränkung von Sanktionen auf Fälle, die schon vor der Tat mit der Sanktion bedroht waren, nicht.

Die Aufstellung der Sanktionen zeigt eine bemerkenswerte Strenge, da das Mindestmaß der Sanktion: „einfache Absonderung“ (= Freiheitsentziehung) 3 Monate beträgt, das Mindestmaß der Sanktion: zeitige verschärfte Freiheitsentziehung 3 Jahre⁴⁾). Ist die Freiheitsentziehung auf absolut unbestimmte Zeit verhängt, so beträgt ihre Mindestdauer 10 Jahre. Die Sanktion: Zwangsarbeit ohne Einsperrung beträgt 1 Monat bis zu 2 Jahren⁵⁾).

Mildere Sanktionen sieht der Entwurf für politisch-soziale Verbrechen vor⁶⁾). Das sind solche Verbrechen, die ausschließlich aus politischen Beweggründen oder im Interesse der Gesellschaft begangen sind. Darin liegt eine Privilegierung der Journalisten und der politischen Redner, ohne Rücksicht darauf, ob sie nicht ebenfalls sehr gefährlich sein können. Besonders scharf ist der Entwurf gegenüber *Rückfälligen und Gewohnheitsverbrechern*. Wer nach Begehung eines Delikts eine vorsätzliche, mit Freiheitsentziehung bedrohte Handlung begeht, soll eine Sanktion bekommen, deren Mindestmaß gleich um ein Drittel gegenüber dem ordent-

¹⁾ Art. 22 §. 6.

²⁾ Art. 20 II.

³⁾ Art. 1. Viel matter der deutsche Entwurf § 1: Eine Tat kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

⁴⁾ Die Verurteilten sollen vorzugsweise zur Urbarmachung malarieverseuchter Gebiete verwendet werden. Denkschrift 290.

⁵⁾ Art. 50.

⁶⁾ Art. 40. Landesverweisung, einfache und verschärfte Haft.

lichen Mindestmaß erhöht ist¹⁾). Wer zwei Verbrechen verübt hat und einen dauernden Gang zum Verbrechen verrät, soll außer zu einer Buße stets auf relativ unbestimmte Zeit zu einfacher Absonderung verurteilt werden. Ihr Mindestmaß beträgt dann 6 Jahre; auch muß mindestens auf eine Zeitdauer der Einbehaltung erkannt werden, die der Höchstdauer der für das schwerste begangene Delikt bestimmten Sanktion entspricht²⁾).

In Deutschland ist, wie erwähnt, von einigen Kriminalisten eine lebhafteste Agitation für die Abschaffung der Nebenstrafe der Aberkennung von Ehrenrechten, insbesondere der Wahlberechtigung betrieben worden³⁾). Der italienische Entwurf ist in dieser Beziehung nicht vorangegangen. Er hält gewisse Personen nicht für geeignet, die Geschicke des Vaterlandes durch ihre Wahlbeteiligung mitzubestimmen, gleichviel ob die Entziehung des Wahlrechts erziehllich wirkt oder nicht.

Eine mit dem Grundgedanken der Bestrafung nach dem Grade der Gefährlichkeit zusammenhängende Neuerung gegenüber der Mehrheit der europäischen Strafgesetze ist die Einführung einer Verurteilung auf eine nicht durch den Richterspruch fest bestimmte Zeit (= einer unbestimmten Verurteilung). Die unbestimmte Verurteilung kommt im italienischen Entwurfe vor für eine relativ unbestimmte Zeit und für eine völlig unbestimmte Zeitdauer, die allerdings durch eine Mindestdauer begrenzt wird. Es kann z. B. verurteilt werden zur Zwangsarbeit ohne Einsperrung, mit der Wirkung, daß der Verurteilte mindestens 1 Monat, höchstens 2 Jahre zur Zwangsarbeit verwendet wird. Ebenso ist vorgesehen eine Verurteilung zur einfachen Freiheitsentziehung, die dann mindestens 3 Monate und höchstens 15 Jahre dauert. Die geschärfte Freiheitsentziehung dauert zwischen 3 und 20 Jahren. Die Freiheitsentziehung auf absolut unbestimmte Zeit dauert mindestens 10 Jahre.

¹⁾ Art. 24.

²⁾ Art. 28.

³⁾ So u. a. Kohlrusch, J.R.W. N. F. 3, 23; E. Schmidt, J.St.W. 45, 35; Grünhut, Reform des Strafrechts (1926) 178.

Die unbestimmte Verurteilung gibt das Schicksal des Verurteilten nach der richterlichen Feststellung des Tatbestandes und dem Urteilspruch hinsichtlich der näheren Bestimmung des Zeitmaßes der Einbehaltung in die Hände von Gefängnis-Kommissionen, also von Verwaltungsorganen, die die Freilassung verfügen, wenn nach ihrer Beurteilung aus dem Verhalten des Täters während der Gefangenschaft der Schluß zu ziehen ist, er sei nicht mehr sozial gefährlich¹⁾.

Der Grundgedanke, daß es auf die Gefährlichkeit allein ankommt, und daß demnach die verschiedenen Sanktionen ihr Ende finden müssen, sobald die Gefährlichkeit des Täters nicht mehr erkennbar ist, würde die Streichung einer jeden gesetzlichen Mindestdauer von Freiheitsentziehungen fordern. Er würde auch fordern, daß die bedingte Entlassung aus der „Absonderung“ alsbald eintreten kann, wenn sich Anzeichen der Besserung ergeben. Der Entwurf macht hier der Gegenansicht, die die Bedeutung der schuldhaften Tat als Maßstab der Strafbemessung ansieht, eine weitgehende Konzession. Er verlangt nämlich zur bedingten Entlassung, daß der Verurteilte mindestens die Hälfte zwischen der Mindest- und der Höchstgrenze der nur relativ bestimmten Strafzeit verbüßt hat²⁾.

Am einschneidendsten scheint, äußerlich betrachtet, die Neuerung zu sein, welche den Unterschied zwischen Zurechnungsfähigen und Unzurechnungsfähigen übergeht und für beide Gruppen Sanktionen und die Berücksichtigung von Umständen vorschreibt, welche die Sanktionen verschärfen oder mildern. Allerdings werden die Sanktionen für Personen, die ihre Handlung in einer *infermité mentale* begangen haben, anders ausgestaltet, so daß doch ein großer Unterschied zwischen geisteskranken und gesunden Rechtsbrechern bestehen bleibt. Für die geistes-

¹⁾ Vgl. dazu aber auch v. Holzendorff, Handb. der Gefängnisf. (1, 399): „Es gibt kein einziges sicheres Kriterium, worauf eine Sicherheitsleistung moralischer Art oder die Überzeugung einer längere Zeit andauernden Besserung vor der Entlassung aus der Strafanstalt begründet werden könnte.“ Anders freilich ebenda 438.

²⁾ Art. 83. Ist jemand z. B. zur verschärften Absonderung, die 3–20 Jahre beträgt, verurteilt, so ist seine bedingte Freilassung erst nach 11½ Jahren möglich.

kranken Täter werden nämlich als Sanktionen: das Überwachungshaus, die Strafirrenanstalt und besondere Arbeitskolonien vorgesehen¹⁾. Aber die formelle Unterwerfung auch der Geisteskranken unter das System der Sanktionen hat doch auch eine praktisch bedenkliche Seite. Es soll ihnen wie Gesunden der Prozeß gemacht werden. Sie können im Strafverfahren verurteilt werden²⁾. Da für Geistesranke die verschiedenen Rechteinrichtungen des Strafverfahrens nicht passen, ist es besser, den Weg des Entmündigungsverfahrens bei ihnen durchweg einzuschlagen. Haben sie einen strafrechtlichen Tatbestand verwirklicht, so würde die Einweisung in eine der genannten Anstalten richtiger nicht nach dem Maßstab einer oft gar nicht klar feststellbaren Sozialgefährlichkeit, sondern nach dem Gesichtspunkt des zweckmäßigsten Heilverfahrens zu erfolgen haben.

Wenn ein Strafgesetzbuch für Gesunde und für Geistesranke Sanktionen festsetzen will, so wird es den Eintritt solcher Maßnahmen gegen Unerwachsene ohne Rücksicht auf Alters- und Geschlecht anordnen. Das tut denn auch der Entwurf; aber sachlich sind die Maßnahmen gegen Kinder nicht die gleichen wie gegen Erwachsene³⁾. Die Würdigung dieser Vorschläge

¹⁾ Art. 42. Nachdruck Forderung: „weg mit dem Zuchthaus, nur eine Form der Freiheitsentziehung“ ist in ihrem ersten Teil für Geistesranke und Gesunde erfüllt; der zweite Teil aber nicht; die Unterschiede zwischen verschiedenen Strafarten bleiben erhalten. Und auch der erste Teil, der den Tätern zuchthauswürdiger Untaten jeden ehrenrührigen Makel benehmen will, erreicht nicht voll sein Ziel. Vgl. J.R.B. N. F. 3, 94. Graf Dohna, J.R.B. N. F. 3, 180, hat treffend bemerkt: „Wer hat dem Zuchthaus das Odium aufgedrückt? Nicht das Gesetz, sondern die vox populi.“

²⁾ In Deutschland wird das gleiche von Aschaffenburg, J.R.B. N. F. 3, 82, befürwortet: „ich sehe gar nicht ein, warum man nicht gegen Geistesranke verhandeln soll.“ Vgl. auch a. a. O. S. 123.

³⁾ Der Entwurf unterscheidet auch zwischen Maßnahmen gegen nicht 12jährige und gegen ältere Jugendliche; Art. 34, 35, 41. Die Maßnahmen gegen nicht 12jährige Täter nennt zwar die Denkschrift zum Entwurf S. 274, aber nicht der Entwurf selbst Sanktionen. Das ist inkonsequent. Bei den über 12 Jahre alten Jugendlichen ist eine Prüfung ihres Unterscheidungsvermögens und ihrer Willenskraft nicht vorgesehen.

geht bei Personen unter 12 Jahren wiederum dahin, daß für sie weder ein Strafverfahren noch eine Verurteilung das richtige ist.

Der Entwurf kennt auch die Einrichtung der Bewährungsfrist. Er läßt sie bei Sanktionen mit einem Höchstmaß von 5 Jahren zu. Er lehnt damit die oben erwähnte Forderung ab, bedingte Strafaussetzung ganz ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafandrohung zuzulassen¹⁾, und verlangt außerdem, daß der Täter vorher wegen eines Verbrechens nicht verurteilt worden war²⁾.

Soll die soziale Gefährlichkeit der Richtpunkt im Strafrecht sein, so liegt es nahe, zu behaupten, daß diese soziale Gefährlichkeit für alle zu einem Verbrechen Mitwirkenden grundsätzlich die gleiche ist und daß auch zwischen Versuch und Vollendung der Tat kein Unterschied hinsichtlich der sozialen Gefährlichkeit des Täters besteht³⁾.

Völlig zutreffend ist dies nicht. Denn wer im Versuchsstadium stecken bleibt, kann zwar deswegen scheitern, weil ein reiner Zufall ihn hinderte, der ihm nicht besonders hoch anzurechnen ist; aber in der Regel scheiterte er deswegen, weil er nicht alle greifbaren Möglichkeiten vorausbedacht hat oder ungeschickt zu Werke ging und damit seine geringere Gefährlichkeit offenbarte. Ein ungeschickter Mensch wird viel leichter ertappt. Der *F e r r i* sche Entwurf hat sich diesen Erwägungen nicht verschlossen: Bei dem Versuch der schwersten Verbrechen und bei dem sog. untauglichen Versuch hat er eine Milde rung vorgeschrieben, bei den übrigen Delikten hat er sie erlaubt⁴⁾. In der *T e i l n a h m e l e h r e* läßt er für diejenigen eine mildere Strafsanktion zu, welche durch eine geringere Gefährlichkeit beweisende *S a n d l u n g* (objektive Teilnahmetheorie!) zu dem Verbrechen beigetragen haben⁵⁾.

Das richterliche Ermessen ist bei Versuch und Teilnahme weit gesteckt, bei der bedingten Verurteilung und der bedingten

¹⁾ Vgl. oben S. 8.

²⁾ Art. 78.

³⁾ Vgl. Garraud, J.R.V. 11, 111; 11, 544.

⁴⁾ Art. 16, 76.

⁵⁾ Art. 17.

Entlassung etwas mehr eingegrenzt. Bei der unbestimmten Verurteilung besteht zwar kein richterliches Ermessen, wohl aber in weitestem Maße ein Ermessen der Vollzugsbehörden.

Der italienische Entwurf von 1921, der zwar nicht ausgesprochen dem Erziehungsgedanken, aber jedenfalls dem vielfach verwandten Gedanken des Gesellschaftsschutzes vor Gefährlichen (dem Sicherungsgedanken) gewidmet ist, wurde auf Grund der politischen Veränderungen in Italien seit 1922 nicht weitergeführt¹⁾. —

Der italienische Entwurf von 1927 ist unter dem persönlichen Einfluß von Mussolini zustande gekommen²⁾. In manchen Stücken zieht er andere Register³⁾.

Auch nach dem Rechte des Diktators soll niemand wegen einer Tat, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz als strafbare Handlung bedroht ist, bestraft, noch mit Strafen belegt werden, die nicht vom Gesetz festgesetzt sind. Abweichend von der sonst in Europa (nicht in Nordamerika) üblichen lapidaren Kürze des Ausdrucks ist der Entwurf von lehrbuchartiger Breite. Er sagt manches, was wir als selbstverständlich übergehen; andererseits entscheidet er mehrfach Streitfragen, die bei uns im unklaren bleiben. So gibt er nähere Bestimmungen, wann Vorbedingungen eines rechtswidrigen Erfolges nicht als dessen Ursache anzusehen sind⁴⁾. Er nähert sich hierbei der Kohler'schen Kausaltheorie, welche die bestimmende Bedingung als Ursache ansieht⁵⁾.

Der neue italienische Entwurf unterscheidet wie der deutsche zwischen Strafen und „verwaltenden Sicherungsmaßnahmen“. Nur für die letzteren soll die soziale Gefährlichkeit maßgebend sein⁶⁾. Für die Strafbemessung soll bestimmend sein die Schwere der sozialen

¹⁾ Der Besondere Teil ist nicht fertiggestellt.

²⁾ „Con l'alta ispirazione di Benito Mussolini,“ vgl. Conti, in der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht 41, 56.

³⁾ Über den italienischen Entwurf von 1927 vgl. auch Sauer, Ger.S. 97, 193.

⁴⁾ Art. 44.

⁵⁾ Vgl. Kohler, Zeitsachen des Strafrechts 31.

⁶⁾ Art. 204.

Schädigung und der durch sie hervorgerufenen sozialen Gefahr. Der Richter hat außerdem der Böswilligkeit und Gefährlichkeit des Schuldigen Rechnung zu tragen¹⁾. Das ist eine, allerdings nicht widerspruchsfreie²⁾, Formulierung für das, was auch die Vertreter der Schuld- oder Vergeltungsstrafe als Strafzweck ansehen.

Entsprechend dem Dualismus von Strafen und sichernden Maßnahmen gibt es im Entwurf von 1927 Strafen nur für Zurechnungsfähige³⁾. Zurechnungsfähigkeit ist: capacità d'intendere e di volere. Die Strafmündigkeit beginnt mit dem vollendeten 14. Lebensjahr⁴⁾. Bei verminderter Zurechenbarkeit der Tat wird die Strafe vermindert⁵⁾.

Bei der Wahl der Strafen und bei den Vorschriften über ihre Anwendung zeigt der Entwurf von 1927 noch größere Strenge als der Entwurf von 1921 bei seinen Sanktionsbestimmungen. Die Todesstrafe, die in Italien bereits 1926 wieder eingeführt wurde⁶⁾, ist in unheimlich vielen Fällen angedroht⁷⁾.

Als Strafen gibt es weiter lebenslangliches Zuchthaus (fakultativ mit Deportation zu verbinden), Gefängnisstrafen (reclusione) von 1 Monat bis zu 24 Jahren, ausnahmsweise bis zu 30 Jahren, Haftstrafen von 3 Tagen bis zu 3 Jahren; Geldstrafen⁸⁾. Die Geldstrafen werden, im Gegensatz zum deutschen Entwurf, bei den einzelnen Delikten in ihrer Höhe verschieden bestimmt. Hierdurch wird dreierlei erzielt: die verschiedene soziale Bedeutung der einzelnen Delikte in den Augen des Gesetzgebers kommt dadurch zum Ausdruck. Das

¹⁾ Art. 135.

²⁾ Vgl. Birkmeyer, Schuld und Gefährlichkeit 1914.

³⁾ Art. 81.

⁴⁾ Art. 93.

⁵⁾ Art. 85.

⁶⁾ Vgl. Sauer, Ger.S. 97, 206.

⁷⁾ Vgl. Art. 73, 246—248, 252, 258, 261, 268, 273, 281, 284, 288—291, 297, 299, 418, 438, 576. Das ist sicherlich unnötig häufig. Der deutsche Entwurf droht die Todesstrafe nur in einem Falle bei Mord an. Wird sie auch hier gestrichen, so ist Deutschland der einzige europäische Großstaat, der sie nicht hat.

⁸⁾ Art. 20 ff.

richterliche Ermessen wird einigermaßen begrenzt und es wird die Möglichkeit gegeben, auf die verschiedenen Vermögensverhältnisse des Verurteilten Rücksicht zu nehmen, aber die Ungleichheit beschränkt, welche unter mehreren Beteiligten mit gleicher Schuld entsteht, wenn etwa der eine Täter zum Hundertsfachen dessen verurteilt wird, was der andere zu zahlen hat.

Auf die Einführung der unbestimmten Verurteilung hat sich der Entw. von 1927 nicht eingelassen. Er weist die Richter an, eine festbestimmte Strafe innerhalb eines gesetzlich ausgeworfenen Strafrahmens auszusprechen. Diese Strafrahmen sind nicht besonders weit ausgedehnt. Dagegen geben die Tatbestände der Delikte dem richterlichen Ermessen oft sehr viel Spielraum.

Unter den Nebenfolgen der Verurteilung, Nebenstrafen genannt, begegnet der Amtsverlust, der Verlust des Wahlrechts, die Unfähigkeit zum Erwerb von Ehrenrechten, die Entziehung der ausgeübten Gewerbeberechtigung, die Entziehung der Staatsangehörigkeit, die Einziehung des Vermögens und des künftigen Erwerbs¹⁾. Wer zu Gefängnis nicht unter 5 Jahren verurteilt wird, befindet sich im Zustande gesetzlicher Entmündigung.

Durch hohe Mindestmaße sind nicht nur die Strafen, sondern auch die sichernden Maßnahmen begrenzt, obwohl sie ihrem Wesen nach eigentlich kein nennenswertes gesetzliches Mindestmaß bedürfen. So beträgt die absolute Mindestdauer des Arbeitshauses 2 Jahre, bei Berufsverbrechern sogar 5 Jahre²⁾, die der Schutzaufsicht und des Wirtshausverbots 1 Jahr³⁾. Bei Verübung eines vorsätzlichen Deliktes, das mit Gefängnis nicht unter 5 Jahren bedroht ist, auf Grund von chronischem Alkoholismus oder infolge von Geisteschwäche soll der Verurteilte nach verbüßter Strafe noch auf mindestens 5 Jahre in eine Heil- und Besserungsanstalt eingewiesen werden.

¹⁾ Art. 26 f.

²⁾ Art. 218.

³⁾ Art. 230, 237.

Die Todesstrafe erfolgt durch Erschießen. Der Richter kann öffentlichen Vollzug anordnen¹⁾.

Die Notwehr ist im Gegensatz zum deutschen Recht auf Fälle beschränkt, in denen jemand durch die Notwendigkeit gezwungen war, sein oder eines anderen Recht gegen die gegenwärtige Gefahr eines schweren rechtswidrigen Angriffs zu verteidigen²⁾.

Bei Idealkonkurrenz wie bei Realkonkurrenz besteht das Prinzip der Strafenhäufung, das nur durch festgesetzte Höchstmaße, die bei der Kumulation nicht überschritten werden dürfen, begrenzt wird³⁾. Bei Idealkonkurrenz kann der Richter die gehäufte Gesamtstrafe bis auf ein Drittel ermäßigen; jedoch nicht bei Gewohnheitsverbrechern im weiteren Sinne.

Erregungs- oder Leidenschaftszustände bei der Tat sollen weder Unzurechnungsfähigkeit noch verminderte Zurechenbarkeit bewirken können⁴⁾. Eine nicht vom Zufall oder von höherer Gewalt herbeigeführte Trunkenheit soll weder zum Ausschluß noch zu Verminderung der Zurechnungsfähigkeit führen⁵⁾. Darin liegt ein Stück Erfolgschaftung⁶⁾. Die Erfolgschaftung wird außerdem bei verschiedenen Delikten beibehalten⁷⁾.

Schwer sind auch die Bestimmungen gegen rüdfällige, gewohnheitsmäßige, gewerbsmäßige und Berufsverbrecher: Bei den letzteren drei Gruppen gibt es unter anderem keine Unrechnung der Untersuchungshaft, keine bedingte Verurteilung⁸⁾. Für Rückfall ist bestimmt: Wer nach Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung eine andere begeht, erhält eine Straferhöhung um zwei Drittel,

¹⁾ Art. 19.

²⁾ Art. 54.

³⁾ Art. 44, 77.

⁴⁾ Art. 86.

⁵⁾ Art. 88.

⁶⁾ Denn auch bei verschuldeter Trunkenheit braucht für den sich Betrinkenden nicht notwendig voraussehbar gewesen sein, daß er in der Trunkenheit eine strafbare Handlung oder gar eine bestimmte strafbare Handlung verüben werde.

⁷⁾ Vgl. z. B. Art. 45 III, 297, 426, 430, 433, 583, 588, 599.

⁸⁾ Art. 137, 166.

wenn das neue Verbrechen von der gleichen Art ist und die frühere Verurteilung nicht mehr als 5 Jahre zurückliegt¹⁾). Gewohnheitsverbrecher ist, wer innerhalb von 10 Jahren drei Verbrechen begangen hat und deswegen im ganzen mehr als 5 Jahre Gefängnis erhielt, auch wenn der Richter nicht annimmt, daß er zum Verbrechen neigt²⁾). Darin liegt eine nach deutschen Anschauungen nicht angängige Präsumtion zu ungunsten eines Verurteilten, dessen Gewohnheitsmäßigkeit eben nicht feststeht.

Bei der aberratio ictus soll vorsätzliche Verletzung auch bezüglich dessen angenommen werden, den der Täter gar nicht in seinen Vorstellungskreis aufgenommen hatte. Darin liegt eine Fiktion. Doch soll der Täter nur ein Drittel der Strafe erhalten, die er für vorsätzliche Herbeiführung des nicht gewollten Erfolges verwirkt hätte³⁾).

Die bedingte Verurteilung ist nur bei Erstlingsverbrechern zulässig und auch nur dann, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahre ausgesprochen wird. Bei Geistesgesunden darf auch keine Sicherungsmaßnahme neben der Strafe veranlaßt sein⁴⁾). Der Richter muß annehmen, daß der Schuldige sich der Begehung weiterer Delikte enthalten werde⁵⁾). Die bedingte Entlassung wird nur für Verurteilte, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren verurteilt worden sind, und nur dann gewährt, wenn mindestens 2½ Jahre verbüßt sind. Sie ist noch weiteren Beschränkungen unterworfen⁶⁾).

Die angeführten Bestimmungen ermöglichen uns ein Urteil über die verschiedenen Richtungen der Entwürfe von 1921 und 1927. Vom Entwurf 1921 kann man sagen, er will die Gesellschaft schützen, insbesondere durch längere Ab-

¹⁾ Art. 95.

²⁾ Art. 98. Einen zweiten Fall der Annahme eines Gewohnheitsverbrechers enthält Art. 99. Hier muß der Richter außer der Verurteilung wegen zweier vorsätzlicher Verbrechen feststellen, daß der Verurteilte dem Verbrechen zuneigt.

³⁾ Art. 120.

⁴⁾ Art. 166.

⁵⁾ Art. 166.

⁶⁾ Art. 176.

sonderung der sozial Gefährlichen, und diese dabei durch Besserungsversuche wie auch durch manche strengere Maßnahme abhaltend motivieren. Der Entwurf Mussolini ist aufgebaut auf dem Grundgedanken der Warnung und Abschreckung¹⁾ der Gesellschaft vor dem Verbrechen. Dies kommt zum Ausdruck durch die Härte der angedrohten Strafen, durch die gebotene Veröffentlichung des Urteils bei den schwersten Strafen²⁾, durch die Nebenstrafe der Vermögenskonfiskation, durch die Zulässigkeit eines öffentlichen Vollzugs der Todesstrafe.

Es ist doch zu bezweifeln, ob die über eine starke bewaffnete Macht verfügende Diktatur daneben noch ein so drakonisches Strafrecht nötig hat³⁾. —

Andere Auffassungen liegen teilweise dem Entwurf eines tschechoslowakischen St.G.B. von 1926 zugrunde, wenn er auch keineswegs zu besonderer Milde neigt⁴⁾.

Er trennt Strafen und sichernde Maßnahmen, folgt also hierin der dualistischen Lehre. Die Strafe soll sich richten nach dem Verschulden. Das Gericht soll dabei auf die Beweggründe der Tat, die Gefährlichkeit des Schuldigen, sein bisheriges Leben, sein Verhalten nach der Tat Bedacht nehmen. Diese Bemessungsgründe enthalten freilich nicht nur reine Schuldelemente.

Während die beiden italienischen Entwürfe auch auf die Schwere der Tat Gewicht legen, ist davon hier nicht die Rede. Doch kommt der verschiedene Unwert der Tat in den Strafandrohungen der einzelnen Delikte zum Ausdruck. Er fehlt aber bei der Strafbemessung innerhalb des Strafrahmens.

Die Nichtberücksichtigung des Erfolges zeigt sich unter anderem beim Versuch. Der absolut untaugliche Versuch wird (wenn er nicht auf Aberglauben oder auf einer groben

¹⁾ Dies ist auch die Meinung von v. Gontig, Mon. Krim. Psych. 19, 7.

²⁾ Art. 40.

³⁾ Conti, der den Entwurf in einer Menge von Richtungen sehr lobt, fügt einschränkend hinzu: Il rigore, talvolta, sembra però eccessivo, così da determinare effetti contrarii a quelli che si sono voluti.

⁴⁾ Vgl. dazu auch 3. Deutscher Juristentag der Tschechoslowakei Gutachtenbd. S. 61 f.

Unkenntnis der Naturgesetze beruht¹⁾), stets gestraft²⁾); bei geringerer Gefährlichkeit des Täters kann die Strafe gemildert werden; ebenso bei geringerer Entschiedenheit des Entschlusses.

Die Straflosigkeit der *Notwehr* wird von dem dehnbaren Merkmal abhängig gemacht, daß die Verteidigung in *angemessener* Weise erfolgt.

Die Todesstrafe ist nicht vorgesehen. Die Freiheitsstrafen sind Kerker von 1 Monat bis zu 20 Jahren, Gefängnis von 14 Tagen bis zu 15 Jahren und bei Übertretungen Haft von 1 Tag bis zu 3 Monaten. Ein Anspruch auf Lohn für die Gefängnisarbeit besteht nicht. Aber bei guter Führung kann dem Gefangenen ein Teil des Ertrages überlassen werden³⁾. Die *Geldstrafe* soll mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Verurteilten so bemessen werden, daß sie für ihn ein zeitweiliges Herabdrücken seiner Lebenshaltung bedeutet, ihm aber die Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhalts- und Erziehungspflichten nicht unmöglich macht. Zu diesem Zwecke kann das im Gesetz generell vorgesehene Höchstmaß der Geldstrafe von 100 000 Kč. überschritten werden⁴⁾. Geldstrafe wird im Besonderen Teil bei Verbrechen und Vergehen selten angedroht. Sie kann aber allgemein bei ihnen neben der Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn Gewinnsucht vorlag oder der Täter seine Lebenshaltung durch die Tat verbessert oder eine Einziehung oder Verfallserklärung vereitelt hat⁵⁾. Als *Nebenstrafe* begegnet auch der *Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte*⁶⁾. Er ist geboten neben einer mindestens einjährigen Kerkerstrafe.

Unter den sichernden Maßnahmen⁷⁾ steht an erster Stelle die *Zwangsarbeitsanstalt*. Sie kann wegen solcher strafbarer Handlungen, die nicht bloß Übertretungen sind, ver-

¹⁾ Damit ist wohl der nomologische Irrtum gemeint.

²⁾ § 18.

³⁾ § 101.

⁴⁾ §§ 44, 45.

⁵⁾ § 48.

⁶⁾ § 51.

⁷⁾ Vgl. dazu *Böhrsch*, Der Freiheitsentzug als sichernde Maßnahme im tschechoslowakischen Strafrecht, *Mon. Krim. Psych.* 18, 476.

hängt werden, wenn Arbeitscheu, Niederlichkeit oder grobe Gewinnsucht Tatmotiv war, und der Verurteilte schon zwei unverjährte Vorstrafen wegen Verbrechens oder Vergehens aufweist¹⁾. Sie soll im wesentlichen wie Zuchthaus vollzogen werden²⁾. Dann verbirgt sich freilich unter dem Namen der sichernden Maßnahme eine Strafe von unbestimmter Dauer. Während die sichernden Maßnahmen des italienischen Entwurfs von 1927 ihrer Höchstdauer nach sämtlich unbegrenzt sind³⁾, ist die tschechoslowakische Zwangsarbeitsanstalt nur während eines Zeitraumes von 1—5 Jahren dem Ermessen nichttrichterlicher Behörden anheimgestellt.

Die Verweisung in eine *Verwahrungsanstalt* wegen dauernden Ganges zu Verbrechen und Gemeingefährlichkeit ist eine weitere sichernde Maßnahme. Sie hat keine Höchstdauer und beträgt im Mindestmaß 5 Jahre⁴⁾. Sie besteht in planmäßiger Ausbildung des Gefangenen und in seiner Gewöhnung an eine ihm angemessene Arbeit.

Als sichernde Maßnahme ist auch die bedenkliche Verurteilung zum Verlust einer Gewerbeberechtigung⁵⁾ auf 1 bis 5 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen.

Die *unbestimmte Verurteilung* soll eingeführt werden für nicht 30jährige, wenn sie eine Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahre und von höchstens 8 Jahren verwirkt haben und besserungsfähig erscheinen. Die Dauer der Freiheitsentziehung soll dann von einer Strafvollzugskommission während des Strafvollzugs innerhalb des bezeichneten Strafrahmens bestimmt werden⁶⁾.

Bei *Zusammentreffen* von strafbaren Handlungen wird zwischen Ideal- und Realkonkurrenz nicht unterschieden. Der Strafrahmen des schwersten Delikts wird dabei erhöht, jedoch nicht um mehr als höchstens 3 Jahre⁷⁾.

¹⁾ § 53.

²⁾ § 124.

³⁾ Italienischer Entwurf von 1927 Art. 206.

⁴⁾ Tschechoslowakischer V.G. § 58.

⁵⁾ Art. 60.

⁶⁾ §§ 67, 114.

⁷⁾ § 71.

Sehr scharf soll der Rückfall geahndet werden: Hat jemand schon eine Strafe wegen Verbrechens verbüßt und wird er neuerlich wegen eines Verbrechens verurteilt, auch wenn es ganz anderer Art ist, so wird die untere und die obere Grenze des Strafrahmens gleich um die Hälfte erhöht¹⁾.

Eine erlittene Untersuchungshaft kann nur zu zwei Drittel auf eine Kerkerstrafe angerechnet werden. Auch darf die Kerkerstrafe dabei nicht um mehr als die Hälfte gekürzt werden²⁾.

Die bedingte Verurteilung setzt voraus, daß höchstens auf 6 Monate Kerker oder 1 Jahr Gefängnis erkannt wird, daß ferner die Tat nur eine Ausnahmerscheinung im Leben des Verurteilten darstellt, daß auch die Erwartung begründet ist, er werde sich ohne Urteilsvollzug künftig strafbarer Handlungen enthalten³⁾. Die Strafaussetzung darf außerdem keinem wichtigen öffentlichen Interesse widersprechen, und der Verurteilte darf keine erheblicheren Vorstrafen aufweisen⁴⁾.

Die Möglichkeiten einer Herabsetzung oder Beseitigung der normalen Strafe gehen nicht so weit⁵⁾ wie im deutschen Entwurf.

Zusammenfassend kann man die Tendenz des tschechoslowakischen Entwurfs als Spezialprävention hauptsächlich durch Strafen und strafähnliche Maßnahmen bezeichnen. Gegenüber der Einwirkung durch unangenehmen Zwang tritt der rein erziehlche Faktor mehr zurück. Der Entwurf sucht ferner zwischen dem Schuldgedanken und dem Gedanken der Behandlung nach dem Maßstabe künftiger sozialer Gefährlichkeit zu vermitteln. Groß ist die Weite des richterlichen Ermessens bei zahlreichen Tatbeständen des allgemeinen Teils. Ofters tritt unverkennbar die Absicht zutage, durch energische Einpflanzung warnender Motive den Rückfall zu verhüten. —

Das jüngste russische Strafrecht nähert sich mehr dem

¹⁾ § 68.

²⁾ § 65.

³⁾ Art. 82.

⁴⁾ Art. 83 Z. 3 nennt als erheblichere Vorverurteilungen die Verurteilung entweder wegen eines Verbrechens oder zu wenigstens 6monatlicher Gefängnisstrafe.

⁵⁾ Vgl. §§ 76, 79 des tschechoslowakischen B.G.

italienischen Vorentwurf von 1921. Auf ein neurussisches Strafgesetzbuch von 1922 folgten unter dem 31. Oktober 1924 „Grundsätze der Strafgesetzgebung“, die von dem Bund der Sowjetrepubliken erlassen wurden¹⁾. Am 1. Januar 1927 trat im Gebiete der russischen Sowjetrepublik, bald darauf auch in der Ukraine, ein die kommunistischen Grundsätze weiter ausbauendes St.G.B. in Kraft. Eine deutsche Übersetzung hiervon war mir nicht zugänglich. Aber der wesentliche Inhalt ist in einem Werke von M a u r a c h angegeben und wissenschaftlich verarbeitet²⁾. Im Laufe des Jahres 1927 sind zum St.G.B. noch ein paar Novellen erlassen worden³⁾.

Im St.G.B. von 1927 ist der Name „Strafe“, der noch 1922 aufrecht erhalten war, verschwunden⁴⁾. Die an die Stelle tretenden Maßnahmen des sozialen Schutzes gliedern sich in gerichtlich bessernde Maßnahmen, medizinische Maßnahmen und medizinisch-pädagogische Maßnahmen⁵⁾. Die gerichtlich bessernden Maßnahmen sind den Strafen der westeuropäischen Gesetzbücher am nächsten verwandt. Unter medizinischen Maßnahmen werden die Vorkehrungen gegen geisteskranke Täter verstanden. Darin liegt verschleiert die Anerkennung einer Scheidung, die zwischen Zurechnungsfähigen und solchen zu machen ist, die es nicht sind. Als medizinisch-pädagogische Maßnahmen behandelt das Gesetz die Maßregeln gegen Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren. Zu den gerichtlich bessernden Maßnahmen, die wir größtenteils Strafen nennen würden, zählen⁶⁾: Die Erklärung zum Feind der Werktätigen, verbunden mit Verbannung aus der Republik, Freiheitsentziehung teils mit, teils ohne strenge Isolierung gegenüber der Außenwelt auf die Dauer von höchstens 10 Jahren; Zwangsarbeit

¹⁾ Beide Gesetze sind ins Deutsche übersetzt von Freund, „Strafgesetzbuch Sowjetrußlands“ 1925.

²⁾ M a u r a c h, System des russischen Strafrechts 1928. Ein kürzerer Bericht des gleichen Verfassers erschien in J.St.W. 48, 339 f.

³⁾ M a u r a c h, System S. 58.

⁴⁾ Auch die bei Freund S. 419 f. abgedruckten Grundsätze der Strafgesetzgebung enthalten ihn nicht.

⁵⁾ M a u r a c h 90. Ebenso schon die „Grundsätze“ von 1924 § 5.

⁶⁾ M a u r a c h 159 f. Freund S. 111 f.

ohne Freiheitsentziehung mit der Höchstdauer von einem Jahre; Verlust der politischen und einzelner bürgerlicher Rechte; Gewerbe- und Handwerkskonzessionsentziehung; öffentlicher Tadel; volle oder teilweise Vermögenskonfiskation; Geldstrafen. Der Rechtsverlust hat unter anderem den Verlust der verliehenen Orden (des Ordens der roten Fahne und des Ordens der Fahne der Arbeit) zur Folge. Vermögenskonfiskation ist Zusatzmaßnahme bei den meisten politischen Delikten¹⁾. Mit dem Grundsatz, daß jede Strafe nur den sozial Gefährlichen oder den Schuldigen persönlich treffen soll, ist sie nicht verträglich.

Als außerordentliche Maßnahme kommt zu den bisher aufgeführten hinzu die Todesstrafe. Es wird darüber bestimmt: „Zur Bekämpfung der schwersten Verbrechenarten, welche die Sowjetmacht und die Sowjetunion bedrohen, wird bis zur Aufhebung durch den Zentralvollzugsausschuß der Union in Fällen, in denen dies besonders bestimmt ist, als außerordentliche Maßnahme des Schutzes des Staates der Werktätigen die Erschießung angewandt.“ Das Erschießen ist hauptsächlich bei politischen Delikten angedroht²⁾. Bei einer Anzahl von gemeinen Delikten wurde im Jahre 1927 die Todesstrafe ausgeschlossen³⁾.

Die Freiheitsentziehung mit Arbeitszwang erscheint als einzige Art der Freiheitsstrafe. In der Tat erkennt das Gericht ohne weitere Unterscheidungen nur auf Freiheitsentziehung. Aber daraufhin erfolgt eine Verteilung der Verurteilten unter verschiedenartige Gefangenenanstalten. Als solche werden aufgeführt⁴⁾: Einschließungshäuser, Arbeitsbesserungshäuser, landwirtschaftliche, handwerkliche und fabrikartige Arbeitskolonien; Isolieranstalten besonderer Bestimmung, Übergangshäuser⁵⁾.

¹⁾ Maurač 174.

²⁾ Maurač 181.

³⁾ Maurač 58. Ob die statistischen Angaben von Alfred Rosenberg, Pest in Rußland, 1922, S. 22 auf zuverlässigen Unterlagen beruhen, wonach zwischen 1917 und 1922 über 1 700 000 Hinrichtungen stattgefunden haben sollen, ist zweifelhaft.

⁴⁾ Maurač 162.

⁵⁾ Über die Vorschriften, die für den Strafvollzug erlassen sind, berichtet Piščke, J. St. W. 48, 362, der S. 371 bemerkt, daß die

Eigenartig ist die Stellung des Gesetzgebers zur kurzen Freiheitsstrafe: Im Jahre 1922 betrug die Mindestdauer der Freiheitsentziehung 6 Monate; 1923 1 Monat; im Gesetzbuch von 1927 ist man zurückgekehrt zu der Mindestdauer von 1 Tag¹⁾.

Zu einem Verbrechen gehört nach heutigem russischen Recht die Erfüllung eines Tatbestandes und soziale Gefährlichkeit des Täters²⁾. Nach letzterer richtet sich auch die Dauer einer Freiheitsentziehung. Eine unbestimmte Verurteilung zu gerichtlich bessernden Maßnahmen ist nicht vorgesehen³⁾. Darin liegt eine Abweichung von den Grundsätzen des Besserungsstrafrechts. Dagegen entfernt sich das St.G.B. weit von den Ideen des rechtsstaatlichen Strafrechts, indem es bei sozialgefährlichen Handlungen (d. h. bei solchen, die der Herrschaft der Proletariatsorganisation gefährlich erscheinen) Analogie zur Begründung der Strafbarkeit für zulässig erklärt⁴⁾.

Trunkenheit ist kein Entschuldigungsgrund⁵⁾. Bei einigen Delikten besteht noch Erfolgshaftung⁶⁾, eine Abweichung vom Schuldstrafrecht wie vom Erziehungsstrafrecht.

Die Strafbemessung berücksichtigt das Objekt, das sich der Täter zum Ziel genommen hat, und darnach die soziale Gefährlichkeit des Täters⁷⁾.

bisherigen Schilderungen über den tatsächlichen Vollzug wenig günstig lauteten, daß aber zuverlässige Darstellungen bisher fehlten. Über die besonders strenge Behandlung der in Isolieranstalten besonderer Bestimmung untergebrachten, meist sozialpolitischen, Gefangenen vgl. das Korrektionsgesetzbuch von 1924 §§ 165—173 (Freund S. 397).

¹⁾ Maurač 160.

²⁾ Maurač 96.

³⁾ Maurač 206.

⁴⁾ Näheres hierüber bei Maurač 106 f.; Maľezow, Das Recht Sowjetrußlands (1925) S. 317 berichtet, der Moskauer Gubernialrat der Volksrichter habe den Volksrichtern zur Verhütung mißbräuchlicher Anwendung empfohlen, sämtliche mit Anwendung von Analogie gefundenen Urteile mitzuteilen, damit er die Richtigkeit derselben nachprüfen könne.

⁵⁾ Maurač 87. ⁶⁾ Maurač 82.

⁷⁾ Maurač 187. Vgl. schon § 24 I des St.G.B. von 1922 bei Freund S. 108.

Die Delikte gegen den einzelnen sind mit verhältnismäßig niedrigeren Sanktionen bedroht als die Delikte, welche die von der Sowjetregierung festgelegte Rechtsordnung bedrohen. So ist gewöhnlicher Mord mit Freiheitsentziehung von 3 bis 10 Jahren bedroht, Nichterfüllung behördlicher Lieferungsverträge mit dem Tode¹⁾.

Die bedingte Entlassung ist nicht abhängig von einer bestimmten Dauer der Verbüßung. Ihre Voraussetzung ist nur, daß der Verurteilte Anzeichen der Besserung an den Tag legt²⁾.

Das russische Strafgesetzbuch führt, wie dieser Überblick ergibt, den Gedanken des Schutzes der herrschenden proletarischen Gesellschaftsklasse mit Strenge durch; nur scheinbar ohne Strafen. Der Erziehungsgedanke herrscht auch da nicht vor³⁾. Vielmehr weist das Übergewicht der politischen (gegen die bestehende Gemeinwirtschaft gerichteten) Verbrechen und die hier häufige Verwendung der Todesstrafe auf vorwiegende Betonung des Gedankens der Sicherung der bestehenden Macht durch Warnung der Gesamtheit wie des einzelnen hin. —

Vergleichen wir abschließend die ins Auge gefaßten Gesetzgebungswerke zunächst mit dem deutschen Entwurf, so erkennen wir, daß sie in der Richtung der Bekämpfung der sozialen Gefährlichkeit durch Strafen oder strafähnliche Maßnahmen weiter gehen als der deutsche Entwurf. Aber keiner der Entwürfe gibt sachlich die Bewertung nach der verschiedenen objektiven Bedeutung des angegriffenen Rechtsgutes auf, keiner verzichtet völlig auf die Verwertung von Gesichtspunkten, die der verwirkten Schuld des Täters näher

¹⁾ Maurach 28, 182.

²⁾ Maurach 205.

³⁾ Wenn man „kulturelle Aufklärungsarbeit schulmäßiger Art“ (vgl. Freund 382) als den Mittelpunkt des Strafvollzugs und zugleich als den Schwerpunkt der Erziehung zum sozial-ungefährlichen Menschen halten müßte, dann wäre das russische Recht allerdings auf der Höhe des Erziehungsgedankens. In § 92 des Korrektionsgesetzbuchs heißt es aber bezeichnenderweise: „Das Mindestprogramm der Schularbeit besteht in der Beseitigung der allgemeinen Schreibensunkunde und politischen Unwissenheit“.

stehen als seiner künftigen sozialen Gefährlichkeit. Insofern besteht Übereinstimmung zwischen allen Entwürfen mit Einschluß des deutschen. Andererseits zeigt keines der Gesetzgebungswerke die gleiche Weichheit, wie sie der deutsche Entwurf mit seinen abnorm gehäuften Gelegenheiten zur Abweichung vom ohnedies nicht engen ordentlichen Strafrahmen oder zur Umgehung des Strafübels überhaupt darbietet. Mit Ausnahme des tschechoslowakischen Entwurfes zeigt keines den gleichen Mangel an Entschlossenheit, der im deutschen Entwurf zu bemerken ist, wo Fragen, die das Gesetz regeln könnte, teils auf die oberstrichterliche Rechtsprechung¹⁾, teils auf das sehr verschieden ausfallende jeweilige Ermessen der Gerichte überwälzt sind²⁾.

Vergleichen wir alsdann die Gesetzgebungswerke mit den Postulaten der deutschen Erziehungstheorie (Piepmann, Rohrausch, Radbruch), so sehen wir diese nirgends auch nur einigermaßen folgerichtig durchgeführt. Denn der Erziehungsgedanke ist auf den Abbau des Strafrechts, auf das Zurücktreten der durch ein bestimmungsmäßiges Übel (die Strafe im technischen Sinn) beabsichtigten Einwirkung auf den Verbrecher gerichtet. Es ist richtig gesagt worden³⁾, Erziehung sei Förderung und Korrektur der Entwicklung von Anlagen. Zur Erziehung gehöre eine Freiheit, die bei Gefangenen nie gewährt werden kann⁴⁾. Der Gefangene in einer Strafanstalt gleiche nicht einem heranwachsenden, sondern einem fertigen Organismus, der krank ist und durch empfindliche Kuren geheilt werden müsse⁵⁾. Auch wenn man Er-

¹⁾ Hierhin gehört es, daß der Entwurf es, ausweislich seiner Begründung S. 29, absichtlich vermieden hat, bei der Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe zwischen einer der verschiedenen Teilnahmetheorien sich zu entscheiden.

²⁾ Vgl. z. B. §§ 25, 225, 263, 280, 318 II des deutschen Entwurfs.

³⁾ Das ist der engere Begriff der Erziehung, wie er insbesondere von Grohmann, J. St. W. 47, 622 f. und Geng, J. R. V. N. F. 3, 167 vertreten wird. Einen weiteren Begriff der Erziehung hat Rosenfeld, J. R. V. N. F. 3, 201: Erziehung ist Arbeit am Menschen zu seiner sozialen Assimilierung.

⁴⁾ Grohmann, J. St. W. 47, 622.

⁵⁾ H. a. O. 623.

ziehung im weiteren Sinn von Besserung durch seelische Einwirkung und liebevolle, nachsichtige Behandlung versteht, so würde das weder die Masse der Verurteilten abhaltend motivieren, noch die Gesamtheit der guten Bürger, insbesondere der Verletzten, befriedigen, noch andere vor einer Nachahmung gleicher Delikte genügend warnen. Von jeder *bessernden* Einwirkung, die den Übelcharakter möglichst zurückstellt, gilt wie von der Erziehung im engeren Sinn, daß sie bei einer Menge Erwachsener ohne Wirkung oder doch ohne nachhaltige Wirkung¹⁾ bleibt, bei Strafen unter 3 Monaten aber von vornherein als ziemlich aussichtslos erscheint²⁾. Man kann auch eine Gruppe von Gefangenen ausscheiden, die gar nicht erziehungsbedürftig sind³⁾, weil von ihnen aus irgendwelchen Gründen kein Rückfall mehr zu befürchten ist.

Mögen die leitenden Grundsätze der besprochenen Gesetzgebungen in diesem oder jenem Punkte voneinander abweichen, auch anfechtbar sein, in einer Richtung stimmen sie überein: *der Sache nach* bauen sie den Übelgehalt der Strafen oder Sanktionen *nicht* ab; sie suchen die Erziehung nicht an die Stelle der gewollten Übelzufügung zu setzen, sondern sie in die Freiheitsentziehung einzubauen⁴⁾. Sie verzweifeln nicht an der von einzelnen⁵⁾ bestrittenen Auffassung, daß es möglich sei, innerhalb eines bestimmten Zeitmaßes der Freiheitsentziehung sowohl warnende als auch bessernde Motive einem Gefangenen einzupflanzen. Sie enthalten durchweg ernste Strafen oder Sanktionen, die des Zwanges zur Arbeit, zur

¹⁾ Zahlreiche Methoden, um bessernd einzuwirken, zählt Grohmann, *J.St.W.* 46, 385 auf.

²⁾ Nach Genz, *J.R.W. N. F.* 3, 166 bei Freiheitsstrafen unter 6 Monaten. Man kann aber doch kürzere Freiheitsstrafen nicht entbehren. Sollen dann etwa gerade sie einen Übelzusatz erhalten, die längeren Freiheitsstrafen nicht?

³⁾ So Genz, *J.R.W. N. F.* 3, 168. Die Konsequenz, daß man sie gar nicht strafen sollte, wird allerdings meist nicht gezogen.

⁴⁾ Dies ist auch die Meinung von Nagler, *Das Erziehungsproblem in der Strafe* (1926) S. 23.

⁵⁾ Vgl. z. B. Genz, *J.R.W. N. F.* 3, 167; Pfenninger, *Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf-Gefängniswesen* 1928, S. 66.

Ordnung und zur Unterordnung unter die den ganzen Tag regelnden Anstaltsvorschriften nicht entbehren. Daß daneben in verschiedenem Ausmaß je nach der Art der Gefangenen alles versucht werden soll, um den Gefangenen auch zu einer rechtlichen Gesinnung zu bringen, ist den Entwürfen ebenfalls zu entnehmen. In n e r h a l b eines Strafvollzugs, der grundsätzlich zur Warnung des Täters und Draußenstehender nach Maßgabe der schuldhaften Tat bestimmt ist, bleibt für den Gedanken der Besserung und der Erziehung im engeren Sinn immer noch ein weites Betätigungsfeld. —

Der Gedanke, daß die Erziehungsversuche auch gegenüber Erwachsenen im Gefängnis grundsätzlich nicht aufzugeben sind, daß sie aber mit zunehmendem Alter des zu Erziehenden seltener Erfolg haben, gilt auch für die s t r a f f r e i lebende Bevölkerung: Die Erziehung am Menschen soll nicht mit einem bestimmten Lebensalter aufhören. Aber die Erziehung bei der anständig lebenden Bevölkerung sieht doch anders aus. Mehr und mehr muß hier nämlich die Erziehung von außen ergänzt und dann ersetzt werden durch eine stetige S e l b s t e r z i e h u n g. Damit möchte ich ein Schlußwort an Sie, meine Kommilitonen, richten. Die Selbsterziehung, die mit dauernder Empfänglichkeit für alles, was der Verebelung des Menschen dient, verbunden sein muß, hat für Sie, meine Kommilitonen, eine besondere Bedeutung. Sie sind als die künftigen Träger deutscher Bildung und Kultur die Hoffnung unseres Vaterlandes.

Bildung und Kultur allein befähigen aber die akademische Jugend noch nicht zu ihrer höchsten Aufgabe, das deutsche Volk wieder besseren Zeiten entgegenzuführen.

Die Führerschaft der akademisch gebildeten Kreise in Ihrer Person, Kommilitonen, wird das Volk nur dann anerkennen, wenn Sie fortfahren in Selbsterziehung zur kraftvollen geschlossenen Persönlichkeit mit gefestigten rechtlichen und sittlichen Grundsätzen. Es darf dann von Ihnen nicht heißen wie von unserem gegenwärtigen Strafgesetzentwurf: Es steckt in ihm einige Weisheit, aber auch schwächliche Weichheit.